

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 4/87

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
27. MÄRZ 1987

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert
2. Straßenbenennung
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 12. März 1986 über eine Veränderungssperre für ein Grundstück an der Winchenbachstraße (gegenüber Haus Nr. 10) in Wuppertal-Barmen vom 24. 2. 87
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 12. März 1986 über eine Veränderungssperre für ein Grundstück im Hintergelände der Uellendahler Straße (Nr. 514 a) zwischen den Straßen Am Westerbusch und Am Flöthen in Wuppertal-Elberfeld vom 24. 2. 87
5. Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück an und im Hintergelände der Straße Weinberg (Nr. 107) in Wuppertal-Elberfeld vom 24. 2. 87
6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen für Asylbewerber vom 27. 2. 87
7. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 27. 2. 87
8. Satzung der Stadt Wuppertal über eine erneute Veränderungssperre für Grundstücke zwischen der Straße Flanhard, der Hatzfelder Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus in Wuppertal-Barmen vom 17. 3. 87
9. Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Neumarktstraße 14 / Kleine Klotzbahn 35 und Herzogstraße 40 / Neumarktstraße in Wuppertal-Elberfeld vom 17. 3. 87
10. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 3. Juni 1985 über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 35 und Wilhelmstraße / Ecke Straße Klotzbahn in Wuppertal-Elberfeld vom 17. 3. 87
11. Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück zwischen den Straßen Mäuerchen, Wirmhof und Schloßbleiche (City-Center) in Wuppertal-Elberfeld vom 17. 3. 87
12. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des am 9. 10. 1986 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 789 – Monschastraße –
13. Satzung für die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 622 A/1 – Friedrich-Engels-Allee / West –
14. Öffentliche Anerkennung
15. Allgemeinverfügung im Bereich des Abfallrechts
16. Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
17. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
18. Aufgebote von Sparkassenbüchern
19. Bekanntmachung von Bauleitplänen
20. Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Cronenberg
21. Tagesordnung zu der Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 30. 3. 1987, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Wuppertal-Barmen
22. Erster Nachtrag zu der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 30. 03. 87, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Wuppertal-Barmen

1. Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert sind am 28. Februar 1987 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht worden. Gemäß § 16 (2) der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 12. 3. 1987

Der Oberstadtdirektor

2. Straßenbenennung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16. 2. 1987 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der Verbindungsweg zwischen Werth und Zwinglistraße erhält den Namen

Verwaltungspräsident

Düsseldorf, 19.1.1987
35.2-31.14-102/86

Hiermit genehmige ich nach § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) die am 17.11.1986 vom Rat der Stadt beschlossene Veränderungssperre für das Grundstück an und im Hintergelände der Straße Weinberg Nr. 1071 in Wuppertal-Elberfeld – Bebauungsplan Nr. 845 – Uellendahler Straße / Weinberg –.

Im Auftrag
gez. Kruel-Zügge

Die vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung des Verwaltungspräsidenten Düsseldorf vom 19.1.1987 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung – ist gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.

(3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 24.2.1987

Der Oberbürgermeister

Ursula Kraus, MdL
Oberbürgermeisterin

6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen für Asylbewerber vom 27.2.1987

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) sowie der §§ 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (IGV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 1984 (IGV. NW. S. 663) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16. Februar 1987 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen für Asylbewerber vom 20. März 1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 1983 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt 7,- DM monatlich je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. Februar 1987 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.2.1987

Der Oberbürgermeister

Ursula Kraus, MdL
Oberbürgermeisterin

7. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 27.2.1987

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (IGV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (IGV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 1984 (IGV. NW. S. 663), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 16. Februar 1987 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

– Änderung der Beitragssatzung –

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juli 1986 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.“

Art. II
– Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. Februar 1987 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 475/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.2.1987

Der Oberbürgermeister

Ursula Kraus, MdL
Oberbürgermeisterin

8. Satzung der Stadt Wuppertal über eine erneute Veränderungssperre für Grundstücke zwischen der Straße Flanhard, der Hatzfelder Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus in Wuppertal-Barmen vom 17.3.1987

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 475/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 29. September 1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 22. Mai 1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 395 – Flanhard – beschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses ist zur Sicherung der Planung für Grundstücke im künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen worden, die nach zweimaliger Verlängerung mit Ablauf des 23. Februar 1987 außer Kraft treten wird. Für die in § 2 genannten Grundstücke wird eine Veränderungssperre erneut beschlossen, weil die Voraussetzungen für ihren Erlaß fortbestehen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre werden folgende an der Straße Zum Alten Zollhaus, an der Straße Flanhard und an der Hatzfelder Straße liegende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Barmen

Flur 2

Flurstücke 240, 256, 257, 258, 259, 260, 267 und 268.

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt zur Einsichtnahme in der Plan-kammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer Nr. 156) aus.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
- b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren – außer Kraft.

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, 8.12.1986
35.2-31.14-90/86

Hiermit stimme ich gemäß § 17 (3) Bundesbaugesetz der vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.9.1986 beschlossenen Satzung über die Erneuerung der Veränderungssperre für Grundstücke zwischen der Straße Flanhard, der Hatzfelder Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus in Wuppertal-Barmen – Bebauungsplan Nr. 395 – Flanhard – zu.

Im Auftrag
gez. Kruel-Zügge

Die vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Zustimmung des Regierungspräsidenten werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.